

Top: 11

Beschlussvorlage

FB 1/015/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2006	Stadtrat	Entscheidung

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Fürstenau (§ 50 NGO)

Gemäß § 50 NGO gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Geschäftsordnung, die sich der Rat geben muss, gilt jeweils für die Wahlperiode. Die neu zu beschließende Geschäftsordnung wird dem Rat erst in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt, um den Fraktionen vorab genügend Zeit zur Beratung zu geben. Für die Übergangszeit ist es daher notwendig, dass der Rat die Geschäftsordnung der abgelaufenen Wahlperiode in Kraft setzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

Die bisherige Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Fürstenau bleibt bis zur Beschlussfassung über die Neufassung unverändert bestehen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Kamlage)
Stadtdirektor

Anlage